



# GEMEINDEAMT SCHÄFFERN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld - Steiermark

Dorfstraße 7/3, 8244 Schöffern Tel: 03339 / 7070, Fax: DW 4  
E-Mail: gde@schaeffern.gv.at Homepage: www.schaeffern.gv.at

Zahl: 131-9/18-2024	Schöffern, am 30.04.2024
Gegenstand: <b>Umfassende Sanierung eines Bestandsgebäudes, Dachausbau und Zubau, Schaffung von zwei Wohneinheiten</b>	

## KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

<b>Mit Eingabe vom:</b>	29.04.2024
hat:	<b>Herr Josef Prenner</b>
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	die umfassende Sanierung eines Bestandsgebäudes, Dachausbau und Zubau, Schaffung von zwei Wohneinheiten
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 303/2
	EZ: 139
	KG: 64006 Eisenau angesucht.
<b>Verhandlung mit Ortsaugenschein für:</b>	<b>Freitag, 17.05.2024</b>
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	Eisenau 33
um:	<b>8:30 Uhr</b>
Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Thomas Gruber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei

der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Schäßern zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister



Thomas Gruber